

# **BVGer C-7152/2008 vom 16. Juni 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7152\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7152_2008)

FR: TAF C-7152/2008 du 16 juin 2010

IT: TAF C-7152/2008 del 16 giugno 2010

## **Regeste**

Einreise

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als materieller Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3.1**

Das BFM kann gestützt auf Art. 67 Abs. 1 AuG ein Einreiseverbot gegenüber ausländischen Personen verhängen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b), ausgeschafft worden sind (Bst. c) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen werden mussten (Bst. d). Das Einreiseverbot wird befristet oder in schwerwiegenden Fällen unbefristet verfügt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Während der Gültigkeit des Einreiseverbots ist der ausländischen Person die Einreise in die Schweiz untersagt. Wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann das Einreiseverbot vorübergehend aufgehoben werden (Art. 67 Abs. 4 AuG).

### **E. 3.2**

Das Einreiseverbot beinhaltet keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3709, 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung (Botschaft, a.a.O., 3809; vgl. auch Art. 80 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201] sowie Rainer J. Schweizer / Patrick Sutter / Nina Widmer, in: Rainer J. Schweizer [Hrsg.], Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, SBVR Bd. III/1, Basel 2008, Teil B, Rz. 13 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Eine Fernhaltemassnahme knüpft nicht an die Erfüllung einer Strafnorm, sondern an das Vorliegen einer Polizeigefahr an. Ob eine solche besteht und wie sie zu gewichten ist, hat die zuständige Behörde in eigener Kompetenz unter Zugrundelegung spezifisch ausländerrechtlicher Kriterien zu beurteilen. Entsprechend ist sie in der Regel nicht gehalten, den rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens abzuwarten. Ein Einreiseverbot kann - entgegen der Meinung des Beschwerdeführers - grundsätzlich auch dann ergehen, wenn ein rechtskräftiges Strafurteil fehlt, sei es weil ein Strafverfahren noch hängig ist, gar nicht eröffnet, oder eingestellt wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4338/2008 vom 30. Dezember 2009 E. 5.2 mit weiterem Hinweis).

### **E. 4**

Wird gegen eine Person, die nicht das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Drittstaatsangehörige), ein Einreiseverbot nach Art. 67 AuG verhängt, wird diese Person gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 96 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ], Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) und Art. 16 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) grundsätzlich im Schengener Informationssystem ([SIS], vgl. dazu Art. 92 ff. SDÜ) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben. Diese Ausschreibung bewirkt dem Grundsatz nach, dass der betroffenen Person die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten verboten ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst d und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März

2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex bzw. SGK, Abl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1-32]). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, einer solchen Person aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet zu gestatten (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK) bzw. ihr zu diesem Zweck ein Schengen-Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auszustellen (Art. 25 Abs. 1 Bst. a [ii] der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex], Abl. L 243 vom 15. September 2009).

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer wurde - wie bereits erwähnt - in einem Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen am 11. März 2010 wegen diverser Delikte, die er grösstenteils wiederholt begangen hatte, zur Rechenschaft gezogen. Das damit abgeurteilte Fehlverhalten rechtfertigt grundsätzlich die Verhängung einer Fernhaltemassnahme gestützt auf Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG.

#### **E. 5.2.1**

Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung im Weiteren damit, der Beschwerdeführer habe in Ausschaffungshaft genommen und ausgeschafft werden müssen (Art. 67 Abs. 1 Bst. c und d AuG).

#### **E. 5.2.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Sachverhalt: Er habe sich während der Untersuchungshaft freiwillig dazu entschieden, auf eine Erneuerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu verzichten und umgehend in die Türkei auszureisen. Gestützt darauf sei er aus der Untersuchungshaft entlassen worden und habe die Schweiz verlassen. Dass keine Ausschaffungshaft angeordnet worden sei, ergebe sich u.a. auch aus einer entsprechenden Feststellung des Strafrichters im Strafbefehl vom 20. Oktober 2008, wonach die Untersuchungshaft bis zum 10. Oktober 2008 - mithin dem Tag seiner Ausreise - gedauert habe.

#### **E. 5.2.3**

Die Auffassung des Beschwerdeführers geht fehl. Aus den Akten der kantonalen Ausländerbehörde ergibt sich klar, dass diese am 10. Oktober 2008 gestützt auf Art. 76 Abs. 1 Bst. b AuG eine schriftliche Haftanordnung getroffen und diese dem Beschwerdeführer auch gegen Empfangsbestätigung eröffnet hat. Über das geplante Vorgehen (Aufhebung der Untersuchungshaft bei gleichzeitiger Anordnung der Ausschaffungshaft) war der Beschwerdeführer unmittelbar zuvor vom Untersuchungsrichter in Anwesenheit einer Stellvertreterin seines Rechtsvertreters orientiert worden (Protokoll der Schlusseinvernahme vom 10. Oktober 2008). Die kantonale Ausländerbehörde war es schliesslich auch, die die Ausreise organisierte und den Beschwerdeführer am 11. Oktober 2008 aus der Haft heraus polizeilich begleitet zum Flughafen bringen liess. Aus diesen Umständen ergibt sich ohne Weiteres, dass im Falle des Beschwerdeführers auch Fernhaltegründe im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c und d AuG geschaffen wurden.

### **E. 6.1**

Zu prüfen ist des Weiteren, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im

Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich / Basel / Genf 2006, Rz 613 ff.).

### **E. 6.2**

Das der Massnahme zugrunde gelegte Fehlverhalten des Beschwerdeführers wiegt objektiv schwer. Nach den Feststellungen des Strafrichters (im Strafbefehl vom 20. Oktober 2008) verwirklichte sich die beurteilte Delinquenz zwischen April 2007 und Ende September 2008. Nebst der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes richteten sich die strafbaren Handlungen vornehmlich gegen die getrennt vom Verurteilten lebende Ehefrau und deren persönliches Umfeld. Wegen massiver Belästigungen der Ehefrau und ihres Freundes - verbunden mit Todesdrohungen - wurde der Beschwerdeführer wiederholt in Untersuchungshaft genommen, und selbst ein Ende April 2008 gegen ihn verhängtes Kontaktverbot konnte ihn nicht davon abhalten, die Geschädigten weiter zu terrorisieren. Die Hartnäckigkeit und Uneinsichtigkeit, welche der Beschwerdeführer an den Tag legte, dürften denn auch ursächlich für die Anordnung der Ausschaffungshaft und die Ausschaffung selbst gewesen sein. Was die subjektive Seite betrifft, fehlt dem Beschwerdeführer ganz offensichtlich die zu erwartende Einsicht in die Problematik seines Fehlverhaltens. So beschränkte er sich auf Beschwerdeebene im Wesentlichen darauf, die ihm vorgeworfenen Delikte pauschal in Abrede zu stellen mit dem Hinweis, die Anklage beruhe grösstenteils auf (unwahren) Aussagen seiner Ehefrau. Vor diesem Hintergrund ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährden könnte. Dementsprechend gewichtig ist das öffentliche Interesse an seiner befristeten Fernhaltung.

### **E. 6.3**

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer keine privaten Interessen geltend, in Zukunft ohne besondere (über die Visumpflicht hinausgehende) Restriktionen in die Schweiz einreisen zu können. In diesem Zusammenhang bringt er lediglich vor, dass er durch die Ausschreibung im SIS gehindert werde, Bekannte in Deutschland zu besuchen. Der Einwand ist in der vorgebrachten pauschalen Form aber nicht geeignet, die Angemessenheit der Massnahme als solche oder auch nur deren Dauer ernsthaft in Frage zu stellen. Denn zum Einen wurde die Art dieser Beziehungen nicht näher erläutert. Zum Andern bleibt festzustellen, dass es den zuständigen deutschen Behörden freigestellt ist, dem Beschwerdeführer gegebenenfalls auf Gesuch hin aus humanitären Gründen ein Visum - beschränkt für die Einreise nach Deutschland - auszustellen (vgl. oben Erw. 4).

### **E. 6.4**

Eine wertende Gewichtung der sich entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das auf fünf Jahre befristete Einreiseverbot eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und auch angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 8**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). Dispositiv S. 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.